

Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Warendorf

(gültig ab 01.01.2012)

Seite

I.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	2
1.	Ziel	2
2.	Sinn und Zweck	2
3.	Förderungsvoraussetzungen	2
4.	Verfahren	2
II.	<u>Allgemeine Sportförderung</u>	3
1.	Bereitstellung von Sportanlagen	3
1.1.	Unentgeltliche Benutzung	3
1.2.	Entgeltliche Benutzung	3
2.	Tarife	4
2.1.	Sporthallen	4
2.2.	Sportplätze	5
2.3.	Kleinspielfelder	5
2.4.	Bäder	5
3.	Fördermaßnahmen	5
3.1.	Grundförderbetrag	5
3.2.	Zuschüsse für lizenzierte Übungs-, Organisations- und Jugendleiter	5
3.3.	Förderung der Jugendarbeit	6
3.4.	Zuschüsse für Veranstaltungen u. besondere Aufgaben	6
3.5.	Zuschüsse für langlebige Sportgeräte	6
3.6.	Jubiläumszuschüsse	6
3.7.	Förderung vereinseigener Anlagen	6
3.8.	Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen	7
4.	Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale	7
5.	Leistungssport	7
5.1.	Ziel	7
5.2.	Beurteilungskriterien	7
5.3.	Definition	8
5.4.	Verfahren	8
III.	<u>Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste im sportlichen Ehrenamt</u>	8
1.	Allgemein	8
2.	Verleihungskriterien	9
3.	Verfahren	9
IV.	<u>Inkrafttreten</u>	10

Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Warendorf

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel

Der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport innerhalb der Sportvereine, der Schulsport sowie die sportliche Betätigung aller nicht vereinsgebundenen Einwohner werden von der Stadt Warendorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert. Ein wesentliches Element der Förderung ist die unentgeltliche Bereitstellung von städtischen Sportanlagen für die anerkannten Sportvereine.

2. Sinn und Zweck

Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll der Sport in Warendorf einheitlich und überschaubar gefördert werden.

Diese Richtlinien finden Anwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

3. Förderungsvoraussetzungen

Nach den Richtlinien können nur Sportvereine gefördert werden, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Warendorf haben und deren Mitglieder mehrheitlich Warendorfer Bürgerinnen und Bürger sind,
- b) Mitglied des Stadtsportverbandes Warendorf sind und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) oder einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation angehören,
- c) im Vereinsregister eingetragen sind,
- d) als gemeinnützig anerkannt sind,
- e) angemessene Vereinsbeiträge erheben (mindestens LSB-Sätze).
- f) eine Jugendordnung verabschiedet haben, die der Stadt Warendorf, Sachgebiet Schule, Jugend und Sport vorzulegen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer aktiven Jugendarbeit. Behinderten- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

4. Verfahren

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Die Förderung nach den Sportförderrichtlinien erfolgt aufgrund des vorgelegten Sporterhebungsbogens.

Der Sporterhebungsbogen, der den Vereinen von der Stadt Warendorf, Sachgebiet Schule, Jugend und Sport, zugeschickt wird, muss bis zum 30.10. eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Über die endgültige Höhe des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss.

II. Allgemeine Sportförderung

1. Bereitstellung von Sportanlagen

1.1. Unentgeltliche Benutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für

- a) die Schulen in der Stadt Warendorf
- b) die Sportvereine der Stadt Warendorf.
Als Sportvereine im Sinne der Sportförderrichtlinien werden diejenigen anerkannt, die
 - ihren Sitz in der Stadt Warendorf haben und deren Mitglieder mehrheitlich Warendorfer Bürgerinnen und Bürger sind,
 - Mitglied des Stadtsportverbandes Warendorf sind und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) oder einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation angehören,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - als gemeinnützig anerkannt sind,
 - angemessene Vereinsbeiträge erheben (mindestens LSB-Sätze).Ebenso ist für die Sportvereine die sportliche Nutzung von schulischen Einrichtungen unentgeltlich.
- c) die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warendorf

1.2 Entgeltliche Benutzung

Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen

- a) zu sportlichen Zwecken für Drittnutzer.
Alle Gruppierungen, die nicht den Schulen, den anerkannten Sportvereinen und den Tageseinrichtungen für Kinder zugeordnet werden können, werden als „Drittnutzer“ eingestuft.
- b) für die Durchführung von Sonderveranstaltungen der anerkannten Sportvereine außerhalb des Übungs-, Punktspiel- und Meisterschaftsbetriebs der Erwachsenen bei denen
 - Eintritt erhoben oder
 - Speisen und Getränke verkauft oder
 - Kursgebühren erhoben werden.
 -
- c) für die Durchführung von außersportlichen Sonderveranstaltungen.

Die Nutzung nichtstädtischer Sporteinrichtungen ist unter den bei b) genannten Voraussetzungen entgeltpflichtig, sofern die Stadt Warendorf an die Träger vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte zu zahlen hat. Die Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert sich dabei an die jeweils gültige Entgeltordnung des Trägers.

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefällen auf die Erstattung der Personal- und Sachkosten vollständig oder teilweise verzichten.

Dieses gilt insbesondere für Veranstalter, die über keinerlei finanzielle Mittel verfügen oder durch die Erhebung von Nutzungsentgelten existentiell gefährdet sind.

2. Tarife

2.1. Sporthallen

a) Hallen bis 225 qm / Gymnastikhalle

(Franziskusschule / Mariengymnasium)

Drittnutzer: je angefangene Stunde **16,-- €**
max. **80,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **13,-- €**,
max. **65,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **16,-- €**
max. **80,-- €/Nutzungstag**

b) Hallen bis 405 qm / Turnhalle

(GS Laurentius / GS Overberg / GS Milte / GS Einen / GS Hoetmar / GS Freckenhorst / HS Hinter den 3 Brücken / Frh.-v.-Ketteler-Schule / Franziskusschule)

Drittnutzer: je angefangene Stunde **18,-- €**
max. **90,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **15,-- €**,
max. **75,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **18,-- €**
max. **90,-- €/Nutzungstag**

c) Hallen bis 646 qm / Großturnhalle

(Gymnasium Laurentianum / HS Freckenhorst)

Drittnutzer: je angefangene Stunde **21,-- €**
max. **105,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **18,-- €**,
max. **90,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **21,-- €**
max. **105,-- €/Nutzungstag**

d) Hallen bis 945 qm / Sporthallen

(Mariengymnasium / AWG / Josefschule / V.-Galen-Schule)

Drittnutzer: je angefangene Stunde **23,-- €**
max. **115,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **20,-- €**,
max. **100,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **23,-- €**
max. **115,-- €/Nutzungstag**

2.2. Sportplätze

Drittnutzer: je angefangene Stunde **18,-- €**
max. **90,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **15,-- €**,
max. **75,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **18,-- €**
max. **90,-- €/Nutzungstag**

2.3. Kleinspielfelder

Drittnutzer: je angefangene Stunde **10,-- €**,
max. **50,-- €/Nutzungstag**

Sonderveranstaltung der
anerkannten Sportvereine je angefangene Stunde **8,-- €**,
max. **40,-- €/Nutzungstag**

Außersportliche
Sonderveranstaltung je angefangene Stunde **10,-- €**
max. **50,-- €/Nutzungstag**

2.4. Bäder

Eine Entgeltregelung für die Nutzung der städtischen Bäder erfolgt durch die Stadtwerke unter Beteiligung des Sportausschusses.

3. Fördermaßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3.1 Grundförderbetrag

Entsprechend der Meldung an den LSB werden Zuschüsse in Höhe von mindestens 0,50 € je Mitglied / Jahr gewährt.

3.2. Zuschüsse für lizenzierte Übungs-, Organisations- und Jugendleiter

Die Sportvereine erhalten für jeden Übungs-, Organisations- und Jugendleiter, der vom Landessportbund anerkannt ist, einen Betrag von mindestens 8,-- € / Jahr.

Die Zuschüsse orientieren sich an den Beihilfen des Landessportbundes.

3.3. Förderung der Jugendarbeit

Die Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Grundbetrag von mindestens 3,-- € / Jahr.

Voraussetzung ist, dass der Verein eine Jugendordnung verabschiedet hat, die der Stadt Warendorf, Sachgebiet Sport Schule, Jugend und Sport, vorzulegen ist. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle Mitgliedermeldung des Vereins an den LSB NRW.

3.4. Zuschüsse für Veranstaltungen und besondere Aufgaben

Sportveranstaltungen mit hervorragender Bedeutung für die Stadt Warendorf können gefördert werden. Über die Gewährung von Zuschüssen bzw. Übernahmen von Ausfallbürgschaften entscheidet der Sportausschuss. Die Anträge sind rechtzeitig mit Kostenvoranschlägen bei der Stadt Warendorf, Sachgebiet Schule, Jugend und Sport, zu stellen.

3.5. Zuschüsse für langlebige Sportgeräte

Die Stadt Warendorf gewährt zur Anschaffung von langlebigen Sportgeräten Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % bei Sportgeräten, die auch dem Schulsport dienen und 15 % bei Sportgeräten, die ausschließlich den Sportvereinen zur Verfügung stehen (Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist die Höhe des LSB-Zuschusses).

Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten.

Die Anträge sind vor Anschaffung der Geräte mit Kostenvoranschlägen bei der Stadt Warendorf, Sachgebiet Schule, Jugend und Sport, zu stellen.

3.6. Jubiläumszuschüsse

Sportvereine erhalten aus Anlass ihres Vereinsjubiläums folgende Zuschüsse:

10 Jahre:	52,-- €
25 Jahre:	128,-- €
50 Jahre:	256,-- €
75 Jahre:	384,-- €
100 Jahre:	512,-- €

3.7. Förderung vereinseigener Anlagen

Neubau, Umbau, Erweiterung und eventuell Renovierung vereinseigener Anlagen werden durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt. Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist die Höhe des Landeszuschusses.

Die Anträge sind ein Jahr vorher mit Kostenvoranschlägen zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Sportausschusses.

3.8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Einen Zuschuss zu den Unterhaltungskosten erhalten Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen in folgender Höhe:

Tennisanlagen (Hallen- & Freiluftplätze)	103,-- € je Platz
Reitplatz	154,-- € je Platz
Reithalle	307,-- € je Platz
Schießstand	21,-- € je Bahn
Beachvolleyballanlage	103,-- € je Platz
Golfanlage	307,-- € je Platz
Modellflugganlage	256,-- €
Steganlage	205,-- €
Bogensportanlage	103,-- €

4. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes erhalten die Städte und Gemeinden jährlich durch das Land NRW pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale). Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse zum Haushalt und der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht werden 28.000,-- € aus der Sportpauschale für Vereinsvorhaben verwendet, die übrigen Mittel stehen für städtische Maßnahmen zur Verfügung. Der Stadtsportverband erstellt mit seinen Mitgliedsvereinen eine Vorschlagsliste der beabsichtigten Investitionsmaßnahmen, über die Auszahlung entscheidet abschließend der Sportausschuss. Es gelten der jeweilige Erlass des Landes NRW und die „Grundsätze zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale an Warendorfer Sportvereine“.

5. Leistungssport

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5.1 Ziel

Die positiven Auswirkungen des Leistungssports auf den Breitensport, vor allem auf die Jugend, sind für die Stadt Warendorf Motivation, Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Es werden nur solche Maßnahmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Institutionen fallen (Veranstalter, z. B. Fachverbände, Deutscher Sportbund, Landessportbund NRW, Stiftung Deutsche Sporthilfe), gefördert. Förderungsfähig sind nur Mitglieder, die ihr Startrecht für einen Warendorfer Verein ausüben.

5.2 Beurteilungskriterien

Beurteilungskriterien für die Leistungssportförderung sind die dem Verein durch den Leistungssport erwachsenen, nachweisbaren Kosten (Fahrkosten, Startgelder, Übernachtungs- und Tagegelder, Trainerkosten, Betreuerkosten, Physiotherapeut).

Mannschaften werden gefördert, wenn sie im Amateurbereich einer herausragenden Spiel- oder Wettkampfklasse angehören. Dabei sind die Struktur der Fachverbände und die von ihnen eingerichteten Wettkampfklassen zu berücksichtigen.

Der Zuschuss wird auch für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- bzw. Mannschaftswettbewerben gewährt. Bei jugendlichen Sportlern oder bei Teilnahme von mehr als fünf Wettkämpfern wird für einen Betreuer (Trainer / Übungsleiter / Physiotherapeut) der gleiche Zuschuss gewährt. Erstattet werden die Kosten der günstigsten Fahrmöglichkeit (Fahrgemeinschaft etc.), Tagegeld und Übernachtungskosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz (Stufe A) bis maximal 50 %. Eine 25-prozentige Bezuschussung der als förderfähig anerkannten Kosten soll nicht unterschritten werden.

5.3 Definition

Als förderungswürdig gilt generell die Teilnahme von Mannschaften und Einzelsportlern an Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften der in den einzelnen Sportarten bestehenden Spitzenverbände (Beispiel: Spitzenverband in der Leichtathletik ist der Deutsche Leichtathletik-Verband / DLV mit seinen auf Landesverbandsebene gebildeten Untergliederungen).

Über eine zusätzliche Förderung von Mannschaften und Einzelsportlern wird jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Wettkampf- bzw. Wettbewerbsstrukturen der entsprechenden Sportarten / Sportverbände entschieden.

5.4 Verfahren

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins sein; Abteilungsvorstände sind nicht antragsberechtigt. Die erforderlichen Unterlagen müssen der Stadt Warendorf, Sachgebiet Sport, Schule, Jugend und Sport spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres vorliegen. Über die gesamten Anträge entscheidet der Sportausschuss am Jahresende.

III. Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste im sportlichen Ehrenamt

1. Allgemein

Die Stadt Warendorf ehrt jährlich Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, mit der Sportplakette und Sportler bzw. Mannschaften für hervorragende Leistungen im Sport mit der Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze.

Mit der Sportplakette oder der Sportmedaille wird nur ausgezeichnet, wer

- a) Mitglied eines Warendorfer Sportvereins oder Einwohner der Stadt Warendorf ist.
- b) nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig ist.

Über besondere Einzelfälle, die mit den nachfolgenden Regelungen vergleichbar sind, entscheidet der Sportausschuss.

2. Verleihungskriterien

Sportplakette

1. Mit der Sportplakette, die in jedem Jahr höchstens fünfmal verliehen wird, kann ausgezeichnet werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Sport erworben hat
 - a) als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) in Sportorganisationen;
 - b) als Sportorganisation.
2. Die Sportplakette wird nur einmal an dieselbe Person oder Organisation verliehen. Hier gibt es keine Wiederholungsauszeichnung.
3. Für die Auszeichnung muss ein langjähriges ehrenamtliches Engagement von in der Regel mindestens 20 Jahren nachgewiesen werden.

Sportmedaille

1. Mit der Sportmedaille kann ausgezeichnet werden, wer als Sportler(in) bzw. Mannschaft hervorragende Leistungen erbracht hat. Die Sportmedaille wird in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold verliehen. Qualifiziert sich ein Inhaber der Sportmedaille in Gold wiederholt, wird ihm eine Ehrengabe verliehen.
2. Bei folgenden sportlichen Erfolgen wird eine Ehrung ausgesprochen:
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- u. Europameisterschaften
 - b) Medaillengewinn bei einer Deutschen, Westdeutschen u. Landesmeisterschaft
 - c) Gewinn westfälische Meisterschaft
 - d) Medaillengewinn bei Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften in den Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenaltersklassen
 - e) Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften
 - f) Platzierungen in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände
 - g) Aufstellen entsprechender Rekorde
 - h) Mitgliedschaft in einer Nationalmannschaft (A- und B-Kader)
 - i) Aufstieg in die dritt-, zweit- und höchste Amateurliga
 - j) Erfolgreiche Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Bundes- u. Landesebene
3. Meisterschaften müssen offiziellen Charakter haben. Berücksichtigt werden Titelnkämpfe in den Schüler-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenaltersklassen.

3. Verfahren

1. Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) Einwohner der Stadt Warendorf;
 - b) die Sportvereine und der Stadt sportverband Warendorf
 - c) der Bürgermeister der Stadt Warendorf.

2. Die Stadt Warendorf wird in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Vorschläge auffordern. Die Sportvereine werden unmittelbar durch die Stadt zur Meldung aufgefordert. Die Vorschläge sind bei der Stadt Warendorf, Sachgebiet Sport, einzureichen.
3. Der Sportausschuss beruft einen Auswahlausschuss („Kleiner Sportausschuss“).
4. Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge zu prüfen und dem Sportausschuss eine Empfehlung darüber zu geben, welche Vorgeschlagenen für die Verleihung in Frage kommen.
5. Die Sportplaketten, die Sportmedaillen und die Ehrengaben werden nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss vom Bürgermeister der Stadt Warendorf verliehen.
6. Bei Mannschaftswettbewerben erhält der Verein die Sportmedaille, während die Mannschaftsmitglieder jeweils eine Urkunde mit Präsent erhalten.

IV. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Warendorf hat die Sportförderrichtlinien in seiner Sitzung am 17.11.2011 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.